

Satzung des Stadtsportringes Harsewinkel

1. Name und Aufgaben

§ 1

Der Stadtsportring trägt den Namen der Stadt Harsewinkel.

§ 2

Er ist Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh.

§ 3

Der Stadtsportring ist zuständig für alle Fragen und Aufgaben auf den Gebieten des Sports in der Stadt Harsewinkel, die nicht unmittelbar zum Aufgabenbereich der Vereine oder Fachverbände gehören. Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Sicherung der Zusammenarbeit aller Vereine und Abteilungen
2. Vertretung aller sporttreibenden Vereine und Fachschaften gegenüber der Stadt Harsewinkel und dem Kreissportbund Gütersloh.
3. Förderung der Jugendpflege, insbesondere Sorge für geeignete Vertreter im Jugendring der Stadt, im Sportausschuss und anderen ähnlichen Institutionen.
4. Werbung, Organisation und Durchführung von Volkswettbewerben, insbesondere der Sportabzeichenaktion.
5. Sicherung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen.

§ 4

Der Stadtsportring hält sich an die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit, Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Die in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden durchzuführenden Stadtmeisterschaften in den verschiedenen Sportarten gehören zu den wichtigen Aufgaben des Stadtsportringes. Bei diesen jährlich auszutragenden Meisterschaften sind alle Mitglieder der Vereine, sowie alle Bürger der Stadt Harsewinkel startberechtigt, soweit es nicht besonders festgelegt wird. Ausrichter der jeweiligen Meisterschaft ist ein Verein oder eine Abteilung, welcher (welche) diese Sportart betreibt.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.

§ 6

1. Mitglieder des Stadtsportringes sind auf schriftlichen Antrag alle Vereine im Stadtgebiet Harsewinkel, die Mitglied in einem Fachverband des Landessportbundes sind. Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Auflösung des Vereins
 - b. Durch Austritt aus dem Fachverband
 - c. Durch Ausschluss aus dem Fachverband

3. Organe des Stadtsportringes

§ 7

Organe des Stadtsportringes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Hauptausschuss
- c. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand werden nach Bedarf zusammen gerufen. Die Mitgliederversammlung wird mind. 1 x im Jahr stattfinden.

Auf Verlangen von mind. 50% der Mitgliedsvereine hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 8

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 200 Mitglieder
- b. Die Vorstandsmitglieder des Stadtsportringes.

§ 9

Mitglieder im Hauptausschuss sind:

1. Die Mitglieder des Vorstandes des Stadtsportringes
2. Die Vorsitzenden der Vereine oder ein von ihnen zu benennender Vertreter
3. Der Vorsitzende des Sportausschusses der Stadt Harsewinkel
4. Der Leiter des Sportamtes der Stadt Harsewinkel

Der Hauptausschuss berät den Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Er wird vom Vorstand des Stadtsportringes oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen.

§ 10

Mitglieder im Vorstand sind:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Sportabzeichenobmann
4. Der Beisitzer
5. Der Jugendwart
6. Der Schriftführer
7. Der Kassierer

§ 11

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Neuwahlen finden für die mit geraden Ziffern bezeichneten Vorstandsmitglieder in den geraden Kalenderjahren, für die mit ungeraden Ziffern bezeichneten Vorstandsmitglieder in ungeraden Kalenderjahren statt.

Vorstandsmitglieder werden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt, Stimmübertragung ist nicht möglich.

Erreicht ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang nur unter den beiden Bewerbern, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 12

Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 13

Die Auflösung des Stadtsportringes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 2.Mai 1978 in Kraft.

In dieser Fassung sind die in der Mitgliederversammlung vom 7.6.79 beschlossenen Satzungsänderungen (§ 7,9 u. 10) enthalten.

Änderung des § 8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Änderung des § 6.1 (Mitgliedschaft) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011 und des Rates vom 18.05.2011

Harsewinkel, den 14.07.2011

Dietrich Möller
(Vorsitzender)